

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl I 2006, S. 2485) haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der (bitte ankreuzen)

Grundstückseigentümer Erbbauberechtigte

Name/Firma	
Straße	Haus-Nr.
Postleitzahl	Ort

dem Anschluss des Netzanschlussvertrages zwischen o. g. Anschlussnehmer und der Stadtwerke Neckargemünd GmbH für o. g. Anschlussstelle zu.

Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter	
Ort, Datum	Unterschrift